

Telefon: 233 - 60180
233 - 61200
Telefax: 233 - 60235
233 - 61205

Baureferat
Verwaltung und Recht
Tiefbau

Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13070

Anlagen

- Gebührengutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM
- Entwurf einer Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschluss des Bauausschusses vom 06.11.2018 (VB)

Öffentliche Sitzung

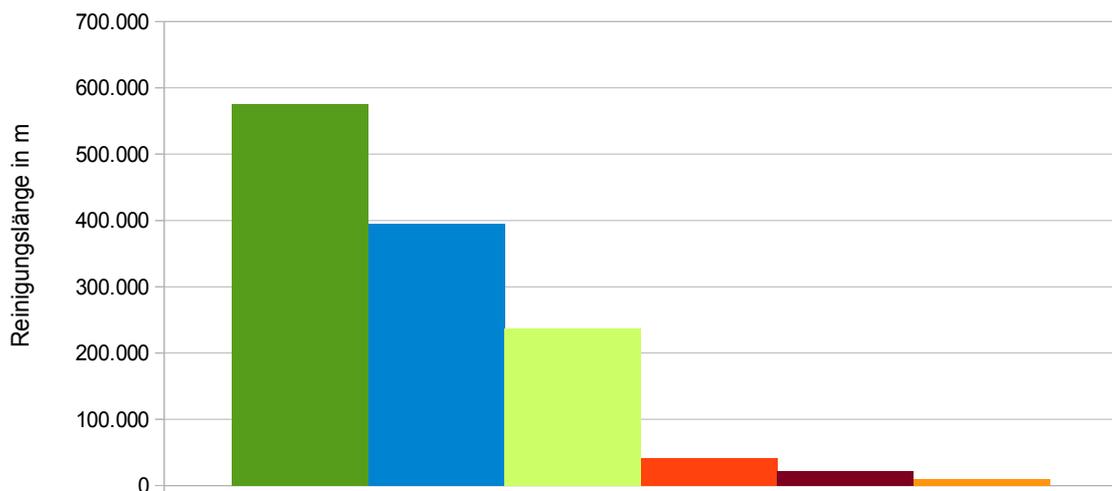
I. Vortrag der Referentin

1. Ausgangslage

Die Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken, die diesen zugeordneten Flächen der öffentlichen Straßen zu reinigen und die Gehbahnen im Winter in einem sicheren Zustand zu halten.

Für einen Teil des Straßennetzes hat die Landeshauptstadt München diese Aufgaben gemäß Straßenreinigungssatzung selbst übernommen (Vollanschlussgebiet). Entsprechend dieser Satzung werden bei diesen Straßen die Fahrbahnen, Radwege und Gehbahnen nach ihrer Verkehrsbedeutung und der notwendigen Reinigungsintensität entsprechend den fünf unterschiedlichen Reinigungsklassen gereinigt, die Abfallbehälter entleert sowie die Gehbahnen im Winter gesichert (Reinigungsklasse S, 1+, 1, 2 und 3). Zusätzlich reinigt die Stadt bei besonders stark befahrenen Straßen außerhalb des Vollanschlussgebietes die Fahrbahnen und Radwege für die Anlieger, weil diesen die Reinigung aus Sicherheitsgründen nicht zuzumuten ist (Reinigungsklasse F).

Für ihre Leistungen erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung auf der Basis von Euro pro Frontmeter. Die Gesamtreinigungsmengen verteilen sich, unter Berücksichtigung der neuen Reinigungsklasse 1+, wie folgt auf die einzelnen Reinigungsklassen:



Reinigungsklasse	F	2	3	1	1+	S
Reinigungslänge in m	575.438	395.009	236.424	41.782	22.494	10.053

Die Straßenreinigungsgebühren wurden mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01535) zuletzt am 01.01.2015 angepasst.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.05.2017 „Einführung einer zusätzlichen Straßenreinigungsklasse 1+“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08088) wurde die Reinigungsklasse 1+ eingeführt, um die Sauberkeit in den Bereichen Bahnhofsviertel, Sonnenstraße und Müllerstraße und den südlich und östlich an die Fußgängerzone angrenzenden Straßen zu verbessern.

2. Nachkalkulation für die Jahre 2015 - 2018

Für die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren konnte nach einem Teilnehmerwettbewerb eine renommierte und leistungsfähige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - WIKOM - beauftragt werden.

Durch die Firma WIKOM wurde eine gutachterliche Prüfung der Nachkalkulation für die Jahre 2015 - 2017 sowie der Prognose für 2018 durchgeführt. Dazu wurden zunächst die Finanzdaten kostenrechnerisch geprüft und das Ergebnis der Gegenüberstellung mit den Kalkulationswerten der letzten Gebührenkalkulation festgestellt.

Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich eine tatsächliche Abweichung (Überdeckung) von ca. 0,7 Mio. €. Dies entspricht lediglich rund 0,5 % des geplanten Gebührenaufkommens. Die Überdeckung wurde in die Kalkulation für die Gebührenperiode 2019 – 2022 einbezogen.

3. Vorkalkulation für die Jahre 2019 – 2022

Für die Vorkalkulation wurden durch den Gutachter sowohl die aktuellen betrieblichen Daten als auch die Entwicklung der Betriebskosten für den Gebührenzeitraum 2019 – 2022 bewertet.

Eine Fortschreibung der Werte erfolgte, wenn für die kommende Gebührenperiode Kostensteigerungen zu erwarten waren (z. B. Tarifierhöhungen, Steigerungen bei den Betriebs- und Sachmitteln, wie Treibstoffkosten etc.).

Bei der Vorkalkulation schlagen insbesondere der Tarifabschluss 2018 und die dadurch zu erwartende jährliche Personalkostensteigerung zu Buche: Der Tarifabschluss sieht Tarifsteigerungen in drei Erhöhungsstufen vor, wobei die zweite und dritte Erhöhungsstufe (01.04.2019 – 28.02.2020 und 01.03.2020 – 31.08.2020) vollständig im Prognosezeitraum wirksam werden. Aufgrund der für die Straßenreinigung vorgegebenen Tarifstruktur sind insbesondere die in den Entgeltgruppen E2Ü, E4 und E5 zu erwartenden Tarifsteigerungen relevant. Diese betragen für die zweite und dritte Erhöhungsstufe durchschnittlich rund 2 % pro Jahr. Auf dieser Basis wurde bei der aktuellen Gebührenkalkulation für den gesamten Prognosezeitraum eine jährliche Tarifsteigerung von 2 % zu Grunde gelegt. Zusätzlich sind auch die prognostizierten Preissteigerungen bei Geräten und Sachmitteln zu berücksichtigen.

Für die Kalkulation der Betriebskosten wurden die Istwerte des aktuellen Gebührenzeitraums als Basis verwendet. Dies hat den Vorteil, dass die witterungsbedingt vorhandenen Kostenschwankungen und die Zuordnung der Kosten auf den Gebührenschuldner bzw. den Hoheitshaushalt bestmöglich einkalkuliert werden konnten.

4. Gebührenentwicklung 2015 – 2022

Unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für die Jahre 2015 – 2018 und der Vorkalkulation für die Jahre 2019 – 2022 gemäß Gutachten ergeben sich für die einzelnen Straßenklassen folgende Gebührensätze:

	2015 – 2018	2019 – 2022
	in € / Frontmeter	
F	4,06	4,30
3	19,55	20,75
2	38,57	40,94
1	53,28	56,46
1+ *	113,12	118,66
S	157,61	167,70

* Die Gebühr für die Reinigungsklasse 1+ wurde zum 01.01.2018 eingeführt.

Die durchschnittliche, relative Steigerung der Gebühren beträgt für den betrachteten Vier-Jahres-Zeitraum 5,9 %. Für das einzelne Kalenderjahr entspricht dies einer durchschnittlichen Steigerung in Höhe von rund 1,5 %. Die Gebührenerhöhung liegt damit deutlich unter dem Verbraucherpreisindex für Bayern in Höhe von über 2 % pro Jahr. Die leicht unterdurchschnittliche Steigerung bei der Reinigungsklasse 1+ ist darin begründet, dass erstmals der Gebührensatz auf der Basis von tatsächlichen Kosten kalkuliert werden konnte. Davor wurde die Gebühr für die neue Reinigungsklasse 1+ unter Berücksichtigung der neuen Reinigungshäufigkeit lediglich geschätzt, um die gewünschte zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen.

Die leicht überdurchschnittliche Steigerung bei der Reinigungsklasse S ist auf das weiter gestiegene Abfallaufkommen in diesen hochfrequentierten Straßen zurückzuführen.

Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen hinsichtlich der Festsetzung der Gebührenhöhen nicht.

Die Änderungssatzung und die Beschlussvorlage sind mit dem Direktorium - Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Tiefbau, Frau Stadträtin Dr. Menges, haben Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Vom Beschlussvortrag wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. - III.

über das Direktorium – HA II/V Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3 x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
zur Kenntnis.

V. Wv. beim Baureferat – RG 4 zur weiteren Veranlassung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Kommunalreferat
3. An das Kreisverwaltungsreferat
4. An das Referat für Bildung und Sport
5. An das Baureferat – T, T0 (3 x), T2 (6 x), G, H, J, MSE
6. An das Baureferat – RG 2, RG 4, RZ
7. An das Baureferat – V
8. An das Baureferat – VV (6 x)
zur Kenntnis.
9. Mit Vorgang zurück an das Baureferat – VV

Am
Baureferat / RG 4
I. A.